



Nummer der ABE: 16949

ALLGEMEINE BETRIEBERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl. I S. 1793)

Nummer der ABE: 16949

Gerät: Nachrüstabsaugreinigungssystem (elektronisches GAT Steuersystem nach EURO 2)

Typ: EGS-A2

Inhaber der ABE: GAT Katalysatoren GmbH
und Hersteller: D-45966 Gladbeck

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen
KEA 16949

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Ergebnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Nummer der ABE: 16949

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Kraftfahrt GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg, Köln, vom 18.12.2001 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es nach fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgelesen werden kann.

Flensburg, den 15.01.2002
Im Auftrag



R. Lindtner

(R. Lindtner)

Nummer der ABE: 16949

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüferunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Nachrüstsysteme, Typ EGS-A2 in den Ausführungen A - C, dürfen nur unter den im Verwendungsbereich (Anlage 2, 3 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Bedingungen in den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Vor dem Einbau ist eine erweiterte Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO in Verbindung mit Anlage XIa (AU) vorzunehmen.

Der vorhandene Katalysator kann weiter verwendet werden, wenn dieser nicht mit sichtbaren Mängeln behaftet ist und den Anforderungen der Einbauanleitung, Punkt IV, des beiliegenden Technischen Berichts genügt.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Nachrüstsystems die Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG.

Nach Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau sind die Fahrzeugpapiere wie folgt zu ändern:

Schlüssel - Nr. Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart		
1. Zeile	2. Zeile	2. Zeile
...	25	SCHAUFSTOFFFARM EURO 2

Der Einbau der Systeme hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

Der ordnungsgemäße Einbau der Nachrüstsysteme ist von einer für Abgasuntersuchung anerkannten Kfz-Werkstatt in einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.

Hat eine andere Stelle die Nachrüstung durchgeführt, müssen der ordnungsgemäße Einbau und die einwandfreie Funktion der Nachrüstsysteme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder durch einen Kfz-Sachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 3 der Anlage VIIIb StVZO bestätigt werden.

An jedem Nachrüstsystem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

- Hersteller
- Typ
- Ausführung
- Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.